

Steuererklärungen für Personen mit Aufenthaltsbewilligung B

QUELLENSTEUER BLEIBT BESTEHEN

EG Ab der Steuerperiode 2012 wird die Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) alle Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung B besitzen, auf dem Steuerregister erfassen.

Dies hat zur Folge, dass im Februar 2013 diese Steuerpflichtigen ebenfalls eine Steuererklärung 2012 erhalten; analog zu den anderen Gemeinden im Kanton Wallis.

Abzug Quellensteuer

Der Arbeitgeber wird dem Arbeitnehmer weiterhin die Quellensteuer vom Erwerbseinkommen abziehen. Die Quellensteuerpflicht bleibt bestehen, bis die Person die Niederlassungsbewilligung C erhält oder mit einer Person verheiratet ist, welche Schweizer oder im Besitze der Niederlassungsbewilligung C ist.

Steuererklärung

Alle Steuerpflichtigen mit einer Aufenthaltsbewilligung B haben eine ordentliche Steuer-

erklärung einzureichen. In dieser werden nur Vermögen und Einkommen deklariert, welche nicht der Quellensteuer unterliegen (Art. 108 StG).

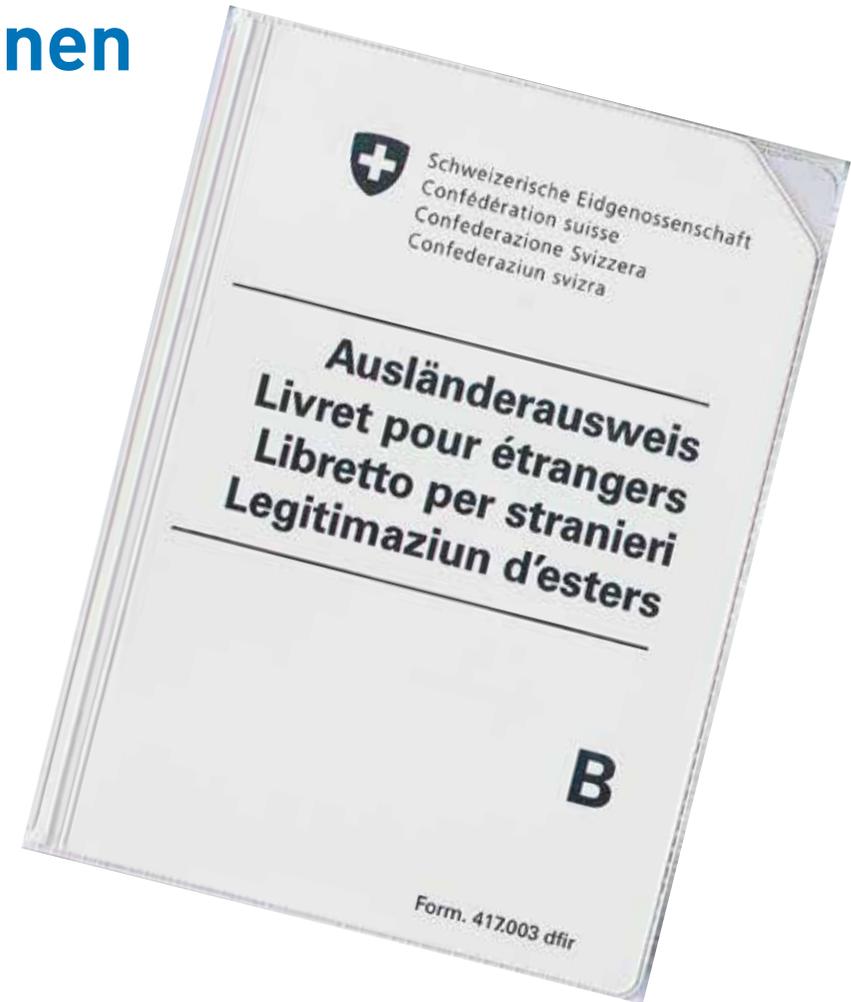
Wenn das gesamte Einkommen vollständig der Quellensteuer unterliegt, ist dies unter der Rubrik «Bemerkungen des Steuerpflichtigen» zu erwähnen. Der Steuererklärung sind eine Kopie des/r Lohnausweise/s sowie alle Bankkonten, Depots usw. beizulegen.

Einreichung

Die Steuererklärung ist zu unterzeichnen und mit sämtlichen Belegen bis spätestens 31. März 2013 bei der Einwohnergemeinde Zermatt, Steuern, Postfach 345, 3920 Zermatt, einzureichen.

Auskünfte

Die Fachstelle Steuern der EWG (Tel. 027 966 22 40 oder Mail steuern@zermatt.ch) steht Ihnen für zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.



Ab der Steuerperiode 2012 werden alle Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung B besitzen, auf dem Steuerregister erfasst.